

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002374

Publizierende Stelle
Stadt Uster - Stadtmannamt Uster, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Gerichtliches Verbot, Gerichtsplatz, Uster

Gesuchstellende Partei:

Stadt Uster
Liegenschaften
Freiestrasse 2
8610 Uster

Angaben zum gerichtlichen Verbot:

Unberechtigten wird das Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Grundstücken Kataster Nr. B7655 und B7656, Gerichtsplatz, in 8610 Uster untersagt.

Berechtigt sind ausschliesslich Fahrzeuge, die über eine gültige, von der Stadt Uster erteilte Bewilligung verfügen, sowie Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit.

Das Abstellen ist nur an den von der Stadt Uster definierten Stellen zulässig. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Beschlussdatum: 08.06.2026

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfahren, 8610 Uster

Rechtliche Hinweise:

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 23.08.2026

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster

Gerichtsstrasse 17

8610 Uster